

**Informationspflichten der Begünstigten des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
in der Förderperiode 2021 bis 2027
MERKBLATT**

Die Europäische Union beteiligt sich finanziell an der Förderung Ihres Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Als Begünstigter von Fördermitteln der Europäischen Union sind Sie gemäß Artikel 47 und 50 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021](#) verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Förderung aus EU-Programmen zu informieren und zur Sichtbarkeit der Europäischen Union vor Ort beizutragen. **Maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid.** Dieses Merkblatt ist als ergänzende Information zu verstehen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsaktivitäten, beispielsweise Auftritten in traditionellen oder sozialen Medien, Internetseiten, Veranstaltungen, Publikationen sowie allen Ausrüstungen, Baumaßnahmen, Fahrzeugen, **die durch die Förderung finanziert werden**, deutlich sichtbar an prominenter Stelle auf die Unterstützung des Vorhabens hinzuweisen durch:

1. Verwendung des EU-Emblems in Farbe mit Finanzierungshinweis:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Abbildung einer Variante des Logos der Europäischen Union mit Finanzierungshinweis

Das Emblem der Europäischen Union einschließlich Finanzierungshinweis wird in mehreren Varianten auf dem [Europaportal Mecklenburg-Vorpommern](#) zum Download zur Verfügung gestellt. Weitere Varianten sind auf der Website der Europäischen Kommission https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/ veröffentlicht. Es ist grundsätzlich die deutsche Sprachvariante zu verwenden.

Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abgebildet sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Der Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist immer ausgeschrieben neben oder unter dem Emblem zu platzieren. Der Hinweis auf den jeweiligen Fonds (EFRE oder ESF+) entfällt in der Förderperiode 2021 bis 2027.

In Verbindung mit dem EU-Emblem (insbesondere für den Finanzierungshinweis) dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Nicht zulässig sind Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte. Detaillierte Beschreibungen der korrekten Verwendung, Platzierung und technischen Merkmale des EU-Emblems finden Sie in den ebenfalls auf der Website veröffentlichten [„Operativen Leitlinien“](#).

Nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten von Fördermitteln der Europäischen Union insbesondere zu folgenden Sichtbarkeits- und Informationsmaßnahmen verpflichtet:

Maßnahmen der Begünstigten:	
I. Offizielle Website und Social-Media-Sites des Begünstigten	<ul style="list-style-type: none"> kurze Beschreibung des Vorhabens - verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung - einschließlich der Ziele und Ergebnisse Hervorheben der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union Sichtbarkeit des EU-Emblems und des begleitenden Förderhinweises in allen Phasen eines Programms bzw. Projekts an prominenter Stelle sicherstellen
II. Unterlagen für Teilnehmende und Kommunikationsmaterialien für die Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> sichtbare Hervorhebung der Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung (durch Anbringung des EU-Emblems mit Finanzierungshinweis)
III. EFRE-geförderte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen; ESF+ geförderte Vorhaben, deren Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen	<ul style="list-style-type: none"> Anbringen für die Öffentlichkeit deutlich sichtbarer langlebiger Tafeln oder Schilder mit EU-Emblem entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen oder beschaffte Ausrüstung installiert ist
IV. Vorhaben, mit Gesamtkosten bis 500.000 Euro (EFRE) bzw. 100.000 Euro (ESF+), die keine Sachinvestitionen und keine Beschaffung von Ausrüstung beinhalten	<ul style="list-style-type: none"> Anbringen mindestens eines Plakates bzw. einer Hinweistafel in DIN A3 oder größer bzw. einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus EU-Mitteln an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle handelt es sich bei dem EFRE-Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt der Begünstigte so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus EU-Mitteln hervorgehoben wird für natürliche Personen, die Begünstigte des ESF+ sind, gelten diese Anforderungen nicht
V. Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen	<ul style="list-style-type: none"> zusätzlich zu den Maßnahmen I. bis III. je nach Bedarf Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme unter zeitnaher Einbindung der Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde

2. Verwendung des Landessignets in Farbe



Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung einer Variante des Landessignets

Werden neben den Fördermitteln aus dem EFRE bzw. dem ESF+ auch Landesmittel eingesetzt, soll zusätzlich zum EU-Emblem das Landessignet in Farbe verwendet werden.

Das Landessignet, Muster-Bauschilder und Nutzungshinweise werden zum Download auf dem [Landesportal M-V](#) zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsbehörden prüfen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten. Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben zu streichen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihre Bewilligungsbehörde gerne zur Verfügung.

Ihre Initiative ist ein wichtiger Beitrag auf dem Weg in ein gemeinsames Europa.

Linksammlung:

VO (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021, sh. EU-Recht <https://eur-lex.europa.eu/>

EU-Emblem auf dem Europaportal https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/Informationspflichten-und-Kommunikation/

„Operativen Leitlinien“ auf dem Europaportal <https://www.europa-mv.de/Leitlinien>

Landessignets und Muster-Bauschilder auf dem Landesportal <https://www.mecklenburg-vorpommern.de/markenportal/downloadbereich>